

Wahlrecht bei der Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern ab 2010

Das Wahlrecht zwischen sofortigem Betriebsausgabenabzug bis zu 410 EUR oder Fortführung der Regelung zum Sammelposten steht dem Steuerpflichtigen für alle Wirtschaftsgüter zu, die nach dem 31.12.2009 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden (§ 52 Absatz 16 Satz 4 Einkommensteuergesetz).

Wichtig - Das 3-Konten-Modell

Die Alternative „Sammelposten“ statt sofortigem Betriebsausgabenabzug bis 410 EUR kann für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter nur einheitlich ausgeübt werden (§ 6 Abs. 2a Satz 5 EStG). Die Entscheidung darüber kann erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres unter Vorlage aller Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto nicht mehr als 1.000 EUR betragen haben, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten getroffen werden. Daher sollte man sich im Vorfeld für das sog. 3-Konten-Modell entscheiden.

Auf dem **Konto 1** werden alle geringwertigen Wirtschaftsgüter verbucht, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **netto nicht mehr als 150 EUR** betragen. Sie können wahlweise als Betriebsausgaben sofort abgezogen oder im Anlageverzeichnis auf die Nutzungsdauer verteilt werden. Im **Konto 2** sind alle geringwertigen Wirtschaftsgüter auszuweisen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **netto über 150 EUR betragen und nicht mehr als 410 EUR** ausmachen. Hier besteht im Nachhinein die Möglichkeit, sich für den sofortigen Betriebsausgabenabzug oder für den Ausweis im Sammelposten entscheiden zu können. Da für den sofortigen Betriebsausgabenabzug die Wirtschaftsgüter in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen sind, in dem der Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sowie die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten festzuhalten sind, empfiehlt es sich, diese Angaben im Konto 2 zu vermerken. Schließlich ist noch ein **Konto 3** zu führen. Dort sind geringwertige Wirtschaftsgüter auszuweisen, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten **netto mehr als 410 EUR bis höchstens 1.000 EUR** betragen. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für den sofortigen Betriebsausgabenabzug, sind diese Wirtschaftsgüter im Anlageverzeichnis auszuweisen und auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Hierfür werden der Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sowie die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten benötigt. Sie sollten daher im Konto 3 vermerkt werden. Als Alternative hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, diese Wirtschaftsgüter zusammen mit den Wirtschaftsgütern, die auf dem Konto 2 ausgewiesen sind, in den Sammelposten einzustellen. Für den Sammelposten sind keine besonderen Aufzeichnungspflichten erforderlich.

Wir bemühen uns immer aktuell und fachlich umfassend zu sein.

Jedoch ersetzt dies die nicht Einzelberatung.

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr.